

Landeshauptstadt Kiel - Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von Ladesäulen im Stadtgebiet Kiel

1. Präambel

Die Landeshauptstadt Kiel (nachfolgend LH Kiel) verfolgt mit der Elektromobilitätsstrategie 2022, welche im Juni 2022 durch die Kieler Ratsversammlung beschlossen wurde, das Ziel, die Elektromobilität und ihren Markthochlauf zu unterstützen. Es wird deshalb angestrebt, dass alle aus beruflichen oder privaten Gründen weiterhin benötigten Fahrzeuge, zukünftig durch emissionsfreie Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Durch diese Umstellung auf elektrische Antriebe wird ein Beitrag für den lokalen Klima- und Umweltschutz geleistet. Für den Umstieg ist der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur durch Ladeinfrastrukturbetreibende weiterhin im Stadtgebiet notwendig. Dabei soll der überwiegende Bedarf auf privaten Flächen abgedeckt werden.

Diese Richtlinie soll den Aufbau im öffentlichen Raum unterstützen, indem dem restlichen Ladebedarf insbesondere durch die Errichtung einer anwohnerfreundlichen Ladeinfrastruktur gerecht wird. In diesem Zusammenhang wird die LH Kiel nicht selbst Ladeinfrastruktur errichten und betreiben. Zudem sollen finanzielle Zuwendungen zulasten der Stadt vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der LH Kiel angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der Ladeinfrastruktur durch private Investor*innen auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum zu steuern und zu gestalten.

Diese Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Gestattungsvertrag) zur Errichtung von Ladesäulen im Stadtgebiet Kiel berücksichtigt die aktuellen bekannten Rahmenbedingungen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland verläuft sehr dynamisch, sodass diese Richtlinie zukünftig ggf. bei Bedarf an die dynamische Entwicklung angepasst wird.

2. Definitionen

- 2.1 Öffentlicher Straßenraum setzt sich aus Straßen, Wegen und Plätzen zusammen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 2.2 Halböffentlicher Raum setzt sich aus privat bewirtschafteten Flächen zusammen, die uneingeschränkt oder begrenzt öffentlich nutzbar sind, z.B. in Parkhäusern, Parkplätze an Supermärkten und Tankstellen usw.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen mittels Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladesäulen und erforderlichen Zuleitungen sowie technischen Betriebseinrichtungen gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.09.2017 in Verbindung mit § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).
- 3.2 Die Richtlinie findet ebenfalls Anwendung bei der Planung von neuen, großen Wohn- oder Gewerbegebieten, für die es in der Regel eigene Mobilitätskonzepte gibt, die den Bedarf an Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum für diese Wohn- und Gewerbegebiete festlegen. Die Ladepunkte, die im öffentlichen Straßenraum entstehen sollen, unterliegen den Regelungen der Richtlinie, insbesondere der straßenrechtlichen Verteilungsentscheidung (Ziffer 6) und dem Verteilungsverfahren (Ziffer 7).

- 3.3 Im privaten und halböffentlichen Raum findet diese Richtlinie keine Anwendung.
- 3.4 Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxis vorbehalten sind, sowie auf Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV und für E-Carsharing. Derartige Anträge für spezielle Nutzergruppen werden gesondert betrachtet.

4. Gegenstand

- 4.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet unter möglichst großer Schonung des Gemeingebrauchs.
- 4.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der LH Kiel im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen mittels Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladesäulen und erforderlichen Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen gemäß § 10 VwVfG im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

5. Bedarfsorientierte Steuerung des Ladeinfrastrukturausbaus im öffentlichen Raum

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur soll dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Vor diesem Hintergrund wurde der Bedarf an Ladepunkten in der Elektromobilitätsstrategie prognostiziert. Um den Bedarf an Ladeinfrastruktur und dem Markthochlauf der Elektrofahrzeuge gerecht zu werden, werden bis 2025 ca. 400 Ladepunkte im öffentlichen und halböffentlichen Raum zusätzlich zum Bestand der Ladeinfrastruktur in 2021 benötigt (vgl. Elektromobilitätsstrategie 2022, S. 10). Bei der Betrachtung der Ausgangslage wurden vorhandene Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum sowie der LH Kiel bekannte Ladepunkte im halböffentlichen Raum (z.B. Parkhäuser oder Supermarktparkplätze) zum Zeitpunkt 2021 berücksichtigt.

5.1 Verfahren zur Steuerung des Ladeinfrastrukturausbaus

- 5.1.1 Für eine bedarfsorientierte Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur bestimmt die LH Kiel Standorte, an denen Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet entstehen soll.
- 5.1.2 Um eine gleichmäßige Verteilung und Auslastung im Stadtgebiet zu gewährleisten, werden die Standorte zu Losen gebündelt.
- 5.1.3 Die Antragstellung ist nur auf ein komplettes Los möglich. Anträge auf einzelne Standorte werden abgelehnt. Der Ausbau von Ladeinfrastruktur hat demnach an allen Standorten eines Loses zu erfolgen.
- 5.1.4 Ein*e Betreiber*in kann sich auf mehrere Lose bewerben. Eine Obergrenze wird durch die LH Kiel nicht definiert.
- 5.1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mittels Gestattungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer Ladesäule und erforderlichen Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 6 und 7.
- 5.1.6 Standortveröffentlichungsverfahren dieser Art sind in regelmäßigen Abständen vorgesehen. Vor jeder Veröffentlichungsrunde werden die Losgrößen durch die LH Kiel individuell festgelegt.

5.2 Ladesäulenaufbau und Erweiterung

- 5.2.1 Pro Standort werden durch die*den Betreibenden mindestens zwei Ladepunkte errichtet und betrieben. Gleichzeitig legt die LH Kiel für jeden Standort die maximale Anzahl möglicher Ladepunkte für den weiteren Ausbau fest.

- 5.2.2 Die LH Kiel legt für jeden Standort fest, ob der Aufbau von Schnellladeinfrastruktur gestattet ist. Sind dazu keine Informationen angegeben, so sind durch die*den Betreiber*in AC-Ladeleistungen mit mindestens 11 kW je Ladepunkt bereitzustellen.
- 5.2.3 Die LH Kiel definiert feste Ausbaupunkte, wann die Nachverdichtung eines Standortes spätestens zu erfolgen hat. Eine freiwillige Nachverdichtung durch die*den Betreiber*in vor dem festgelegten Ausbaupunkt der LH Kiel ist ebenfalls möglich. Ein späterer Ausbau ist nicht zulässig. Ein Ausbau über die definierte Obergrenze hinaus im Rahmen der bestehenden Genehmigung ist nicht möglich. Sollte die LH Kiel weiteren Bedarf feststellen, so wird in der Nähe zum Standort ein neuer Standort definiert und dieser im Rahmen einer neuen Veröffentlichungsrunde als potenzieller Ladeort berücksichtigt.
- 5.2.4 Stellt sich nach dem Aufbau der Mindestanzahl von Ladesäulen an einem Standort durch einen zu erbringenden Nachweis heraus, dass die bereits bestehende Ladeinfrastruktur weniger als 50 Prozent ausgelastet ist (es zählt die zeitliche Belegung der Ladepunkte) und der Aufbau weiterer Ladesäulen unwirtschaftlich ist, so kann mit der LH Kiel vereinbart werden, dass auf den Ausbau weiterer Ladeinfrastruktur am Standort verzichtet wird. Ein Schadensanspruch gegenüber der LH Kiel besteht jedoch nicht. Auch wird in diesem Fall kein Ersatzstandort zur Verfügung gestellt.

5.3 **Reporting**

- 5.3.1 Die Funktionsfähigkeit der Ladesäule muss gegeben sein. Über ein Kalenderjahr hinweg muss eine Funktionsfähigkeit von mindestens 90 % gewährleistet sein. Ein Nachweis ist von der*dem Betreibenden zu erbringen.
- 5.3.2 Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung dieses Standortes wird ggf. in einem gesonderten Verfahren entschieden.
- 5.3.3 Jede*r Betreiber*in stellt eine Datenschnittstelle bereit, welche die Auslastungszahlen der Ladesäulen übermittelt. Die Schnittstelle wird an die Datenplattform Mobility Live Access der KielRegion GmbH¹ angebunden.
Der*Die Betreiber*in erklärt sich mit dieser Sondernutzungsrichtlinie dazu bereit, die Daten über die Schnittstelle an die KielRegion GmbH zu übertragen.

5.4 **Gestaltung und Beschilderung**

- 5.4.1 Durch die LH Kiel wird ein Gestaltungsmuster bereitgestellt, welches Vorgaben zur Stellplatzbreite, der Anordnung der Ladesäulen, der Bodenmarkierung und der Beschilderung enthält:
- Das aktuelle Gestaltungsmuster zur barrierearmen Ausgestaltung ist zu berücksichtigen (siehe Anlage 1).
 - Die Ladesäule ist mittig zwischen zwei E-Stellplätzen anzuordnen.
 - Für die E-Stellplätze wird als Bodenmarkierung das Piktogramm des E-Pkw verwendet. Auf Kopfsteinpflastern wird eine kleine Bodenplatte genutzt. Die LH Kiel implementiert die Bodenmarkierung bzw. Bodenplatte und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.
 - Die maximale Höchstparkdauer wird für jeden Standort durch die LH Kiel festgelegt und spiegelt sich in der Beschilderung wider. Ein Anspruch auf Anordnung einer spezifischen Höchstparkdauer besteht nicht. In Anlage 2 ist die aktuelle Beschilderung für Stellplätze mit Ladeinfrastruktur dargestellt. Der weitere Prozess ist in 8.11 beschrieben.

¹ Die KielRegion ist ein regionales Unternehmen, welches durch die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Landeshauptstadt Kiel getragen wird.

5.4.2 Die Gestaltung der Ladesäulen liegt bei der*dem Betreiber*in. Die Informationen zur geplanten Gestaltung sind in der Antragstellung beizufügen. Der LH Kiel ist vorbehalten eine Marke zur Elektromobilität festzulegen und ein einhergehendes Logo zu bestimmen, welches für die Gestaltung der Ladesäulen anbieterübergreifend übernommen werden muss.

6. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung

6.1 Unter den Antragstellenden wird über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (mittels Gestattungsvertrag) für ein Los innerhalb der Frist in Ziffer 7.2 nicht auf der Grundlage des Prioritätsgrundsatzes entschieden. Anträge von mehreren Ladeinfrastrukturbetreibenden für ein Los gelten während der Frist in Ziffer 7.2 als zeitgleich eingegangen.

6.2 Der*die Antragstellende muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können. Reine „Platzhalter-Anträge“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

6.3 Eine Sondernutzungserlaubnis mittels Gestattungsvertrag wird nach Maßgabe des in Ziffer 7 dargestellten Verteilungsverfahrens erteilt, wenn folgende Kriterien zwingend erfüllt sind:

- Ein Nachweis eines Betriebskonzeptes, welches eine Erreichbarkeit 24 Stunden/7 Tage (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall (Störungshotline auf der Ladesäule) und einen Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) ermöglicht.
- Die Ladesäule weist eine Ladeleistung von mindestens 11 kW pro Ladepunkt auf.
- Es wird 100% regenerativer Strom angeboten (Nachweis gemäß TÜV-Zertifikat oder vergleichbare bzw. höherwertige Zertifizierungen).
- Die Ladesäule wird nach aktuellem Stand der Ladesäulenverordnung (LSV)² und in Kraft getretenen Novellierungen sowie der Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR) errichtet und betrieben.

6.4 Bei der Auswahl der Anträge wird zusätzlich zu den Voraussetzungen in Ziffer 6.3 berücksichtigt, ob seitens der Antragstellenden folgende Kriterien nachweisbar erfüllt werden. Die erreichbaren Punkte pro Kriterium sind nachfolgend aufgeführt:

Kriterium	Mögliche erreichbare Punkte
Verweis auf Referenzprojekte mit Nachweis über Erfahrungen in der Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur	1
Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort werktags von 8-20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Stunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support); <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer verantwortlichen Ansprechperson - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken 	1
Einsatz barrierefreier Ladesäulenmodelle	1
Kalkulation zum Gesamtpreis für die folgenden	1 bis 3

² Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung - LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156) geändert worden ist.

<p>Anwendungsfälle:</p> <p><u>Anwendungsfall 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - AC-Ladung - 10 Ladevorgänge á 20 kWh - 2 Stunden Parkdauer <p><u>Anwendungsfall 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - DC-Ladung - 10 Ladevorgänge á 35 kWh - 30 Minuten Parkdauer <p>Sind mehrere Ladepreise möglich (z.B. durch Grundgebühr bei einem Kundenkonto), so sind die verschiedenen Ladepreise für die aufgeführten Anwendungsfälle anzugeben.</p>	<p>Die Punktevergabe erfolgt basierend auf allen eingegangenen Angeboten. Es wird ein Ranking der Angebote nach Ladekosten vorgenommen. 3 Punkte erreichen jene Angebote, die nach dem Ranking die preisgünstigsten Ladekosten aufführen.</p>
<p>Angaben zum Vorhaben vom Ausbau zusätzlicher Ladepunkte über die geforderte Mindestanzahl an Ladepunkten innerhalb der ersten zwei Jahre hinaus³</p>	<p>1 bis 3</p> <p>Die Punktevergabe erfolgt basierend auf allen eingegangenen Angeboten. Es wird ein Ranking der Angebote nach der Anzahl der zusätzlich angebotenen Ladepunkte zur geforderten Mindestanzahl für das gesamte Los vorgenommen. 3 Punkte erreichen jene Angebote, die nach dem Ranking die meisten zusätzlichen Ladepunkte über die geforderte Mindestanzahl an Ladepunkten hinaus für das Los aufführen.</p>

- 6.5 Bei konkurrierenden Anträgen erhält die*der Antragstellende mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Auswahl der*des Antragstellenden für das jeweilige Los. Dabei wird jedes Standortlos einzeln ausgelost.
- 6.6 Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellenden auf die Berücksichtigung der Erfüllung der zwingenden Kriterien nach Ziffer 6.3 sowie möglicher weiterer Kriterien nach Ziffer 6.4 und auf die Teilnahme am Losverfahren bei Punktgleichheit.
- 6.7 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 7.2 für ein Los nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet Ziffer 6.4 keine Anwendung. Die LH Kiel erteilt der*dem einzigen Antragstellenden die Sondernutzungserlaubnis mittels Gestattungsvertrag, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.
- 6.8 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 7.2 für ein Los kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird das betroffene Los zunächst nicht belegt. Auf Ziffer 7.8 wird verwiesen.
- 6.9 Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse abseits der veröffentlichten Lose und dem genannten Bedarf hinaus, werden unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt. Die Grundlage der Erteilung weiterer

³ Die angegebene Zahl wird vertraglich im Gestattungsvertrag für die*den Antragsteller*in, auf welche*n die Verteilungsentscheidung fällt, als neue Mindestzahl an Ladepunkten definiert, welche in den ersten zwei Jahre aufgebaut werden muss.

Sondernutzungserlaubnisse ist die Veröffentlichung weiterer Standorte durch die LH Kiel.

- 6.10 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinie erklärt sich die*der Antragstellende mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

7. Verteilungsverfahren

- 7.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung eines Standortloses auf der Webeseite der LH Kiel. Der LH Kiel bereits bekannte Ladesäulenbetreibende und entsprechende Interessent*innen werden von der LH Kiel gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.

Um über die Veröffentlichung neuer Lose informiert zu werden, können Betreibende sich auch außerhalb von Veröffentlichungszeitpunkten durch eine formlose Nachricht an emobil@kiel.de für eine Benachrichtigung registrieren.

- 7.2 Die Antragsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt am Tag der Bekanntmachung des Standortloses auf der Webeseite der LH Kiel.

- 7.3 Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen und erforderlichen Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen sind innerhalb der Antragsfrist bei der LH Kiel einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der LH Kiel innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- 7.4 Erlaubnisanträge sind mit der Benennung des Loses im Betreff sowie mit dem Aufdruck „Angebotssache!“ auf dem Umschlag an folgende Adresse schriftlich zu richten:

Landeshauptstadt Kiel
Tiefbauamt, 66.1.2.3.4
Fleethörn 9
24103 Kiel

Den Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

- Name und Kontakt der*des Antragstellenden,
- Art und Modell der Ladeeinrichtung inkl. Abmessungen,
- Anzahl der geplanten Ladepunkte am Standort,
- Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme,
- Angaben zum Ladetarif sowie
- Nachweise zu den Kriterien nach Ziffer 6.3 und ggf. Ziffer 6.4.

Auf Verlangen der LH Kiel können Fotoaufnahmen sowie ein Liegenschaftsplan des Standorts von der*dem Betreibenden angefordert werden. Falls nötig, weist die LH Kiel zudem auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.

- 7.5 Nach der Sichtung der Anträge, erfolgt die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 6. Wird ein neutrales Losverfahren notwendig, werden die Antragstellenden, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen. Bei der Durchführung des Losverfahrens werden die Prinzipien des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet.

- 7.6 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert und alle wesentlichen Entscheidungen begründet.

- 7.7 Die unterlegenen Antragstellenden erhalten eine schriftliche Mitteilung.

- 7.8 Gehen nach der ersten Veröffentlichung keine Anträge oder keine nach 6.3 zuschlagfähigen Anträge auf ein Los im angegebenen Zeitraum ein, können weitere Veröffentlichungsstufen

in einem angemessenen Zeitraum stattfinden. Die LH Kiel behält sich im Zuge dessen vor, wenn nötig, das Los neu zu gestalten.

8. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag, Nebenbestimmungen

- 8.1 Die Verteilungsentscheidung wird nach Maßgabe der Ziffern 6.3 bis 6.4 und unter der Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange gefällt. Die*der Antragstellende, auf welche*n die Verteilungsentscheidung fällt, wird über die genehmigte Sondernutzungserlaubnis schriftlich informiert. Die LH Kiel wird mit der*dem Betreibenden einen Gestattungsvertrag über die Ausübung der Sondernutzung schließen.
- 8.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst nach Vertragsunterzeichnung Gebrauch gemacht werden.
- 8.3 Die Erlaubnis darf ohne Zustimmung der LH Kiel nicht übertragen werden.
- 8.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf acht Jahre befristet. Die Frist startet am 01.01. des Folgejahres nach der Erlaubniserteilung bzw. Vertragsunterzeichnung und läuft bis zum 31.12. des achten Jahres nach der Erlaubniserteilung. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 8.5 Eine Verlängerung der Sondernutzung um höchstens acht Jahre durch eine Vertragsverlängerung ist grundsätzlich möglich und ist mit der LH Kiel abzustimmen.
- 8.6 Nach Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die*der Betreibende, die Ladesäulen innerhalb von zwei Jahren an allen Standorten des Loses in Betrieb zu nehmen. Andernfalls wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.
- 8.7 Ist für die Ausführung der Baumaßnahme eine behördliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung), Erlaubnis oder dergleichen erforderlich, so hat die*der Betreibende diese einzuholen. Die*der Betreibende wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn ein Planverfahren bei der Landeshauptstadt Kiel zu erfolgen hat, bei dem alle im Tiefbau zu berücksichtigenden Belange standortbezogen geprüft werden. Die dabei festgestellten Auflagen für den Bau werden schriftlich mitgeteilt und sind einzuhalten.
- 8.8 Die Ladesäule ist durch die*den Betreiber*in nach den jeweils aktuell bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Auf die bestehenden Vorgaben der LSV, der AFIR, des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.
- 8.9 Alle Kosten, die mit dem Ladesäulenaufbau verbunden sind, mit Ausnahme der verkehrsrechtlichen Beschilderung sowie der Bodenmarkierungsarbeiten (Piktogramm oder Piktogrammplatte), sind von der*dem Betreibenden zu tragen.
- 8.10 Die Ladesäule ist nach dem barrierefreien Muster der LH Kiel (siehe Anlage 1) aufzubauen.
- 8.11 Der Baubeginn ist der LH Kiel mitzuteilen. Die*der Betreibende beantragt die Beschilderung und Markierung der E-Parkflächen beim Tiefbauamt der LH Kiel mindestens sechs Wochen vor dem Aufstellungstermin der Ladesäule. Die LH Kiel ist verantwortlich für die Implementation der Beschilderung und Markierung und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- 8.12 Die Ladesäule muss spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden.
- 8.13 Die Ladesäule muss das Roaming diskriminierungsfrei für andere E-Mobility-Provider ermöglichen.

- 8.14 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der LH Kiel nicht verändert werden. Auf Verlangen der LH Kiel hat die*der Betreibende die Ladesäule auf eigene Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 8.15 Der*dem Betreibenden obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten Ladesäulen und die Zuleitungen sowie technischen Betriebseinrichtungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen und Pflichten zur Sondernutzungserlaubnis, ist die LH Kiel freizustellen. Ausgenommen davon sind die originären Aufgaben der Stadt, wie z.B. die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Anordnung und Instandhaltung der amtlichen Beschilderung sowie der Parkraumbewirtschaftung des öffentlichen Verkehrsraumes.
- 8.16 Schäden an der Straßenoberfläche und angrenzenden Nebenflächen, die durch die Bauarbeiten möglicherweise entstehen, hat die der*die Betreibende durch eine Fachfirma auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- 8.17 Für die Unterhaltung, Wartung und Sauberkeit der Ladesäule ist die*der Betreibende zuständig. Der Winterdienst sowie die Laubreinigung liegen im Zuständigkeitsbereich der LH Kiel.
- 8.18 Zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen kann das Sondernutzungsrecht unterbrochen werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zur Unterbrechung des Sondernutzungsrechts führen, werden der*dem Betreibenden jeweils mitgeteilt.
- 8.19 Im Falle der Unterbrechung des Nutzungsrechts sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die LH Kiel.
- 8.20 Die hier beispielhaft aufgeführten Nebenbestimmungen sind nicht abschließend. Der Gestattungsvertrag kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

9. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis/Vertragskündigung

- 9.1 Kommt die*der Betreibende einer Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die LH Kiel berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der*des Betreibenden zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis durch eine Vertragskündigung zu widerrufen; es besteht hierbei kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können eine vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 9.2 Der Entzug der Sondernutzung durch den Verstoß gegen diese Richtlinie und andere Anforderungen und Vereinbarungen aus dem Gestattungsvertrag erfolgt für das gesamte Los.
- 9.3 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis darüber hinaus durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die LH Kiel vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für das gesamte Los erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die LH Kiel, das Los, für welches eine neue

Sondernutzungserlaubnis erteilt werden soll, auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Die LH Kiel behält sich im Zuge dessen vor, wenn nötig, das Los neu zu gestalten.

- 9.4 Wird aus stadtplanerischen Gründen der Widerruf der Sondernutzungserlaubnis für einzelne Standorte eines Loses notwendig, so bleibt die Sondernutzungserlaubnis für die anderen Standorte unberührt. Hierfür erhält die*der Betreibende einen Entschädigungsanspruch in Form eines Alternativstandortes, der durch die LH Kiel vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung durch die LH Kiel besteht nicht.
- 9.5 Bei Erlöschen des Rechts auf Sondernutzung ist der Rückbau der Ladesäule und der Zuleitungen sowie der technischen Betriebseinrichtungen innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Die*der Betreibende ist zur Herstellung des Ursprungszustandes verpflichtet.

10. Nutzungsentgelt

Für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen wird ein jährliches Nutzungsentgelt je Ladesäule erhoben, welches im Gestattungsvertrag zur Ausübung der Sondernutzung festgelegt wird. Die LH Kiel ist berechtigt, das jährliche Nutzungsentgelt anzupassen.

11. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bleiben bereits erteilte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen und Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

12. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Öffentlichen Bekanntmachungen der LH Kiel wirksam.

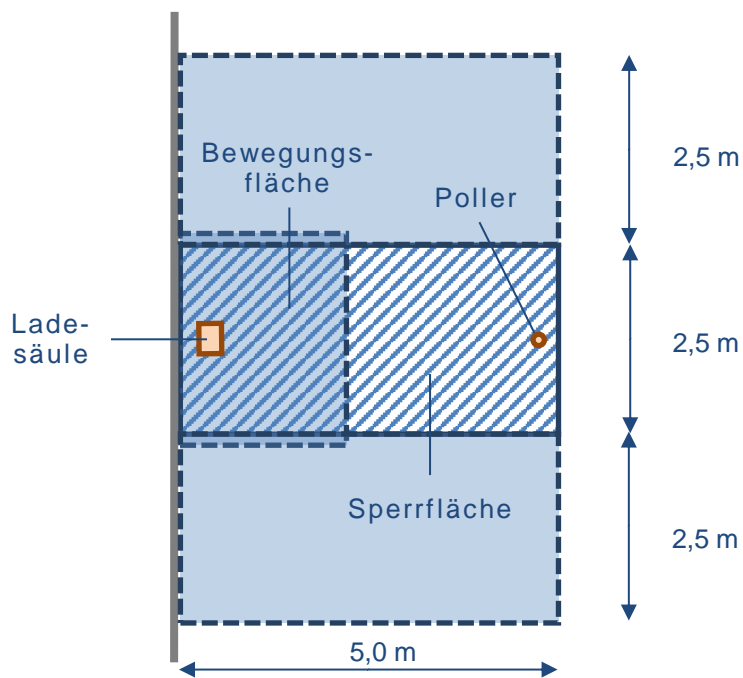
Die vorstehende Richtlinie wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 16.05.2024

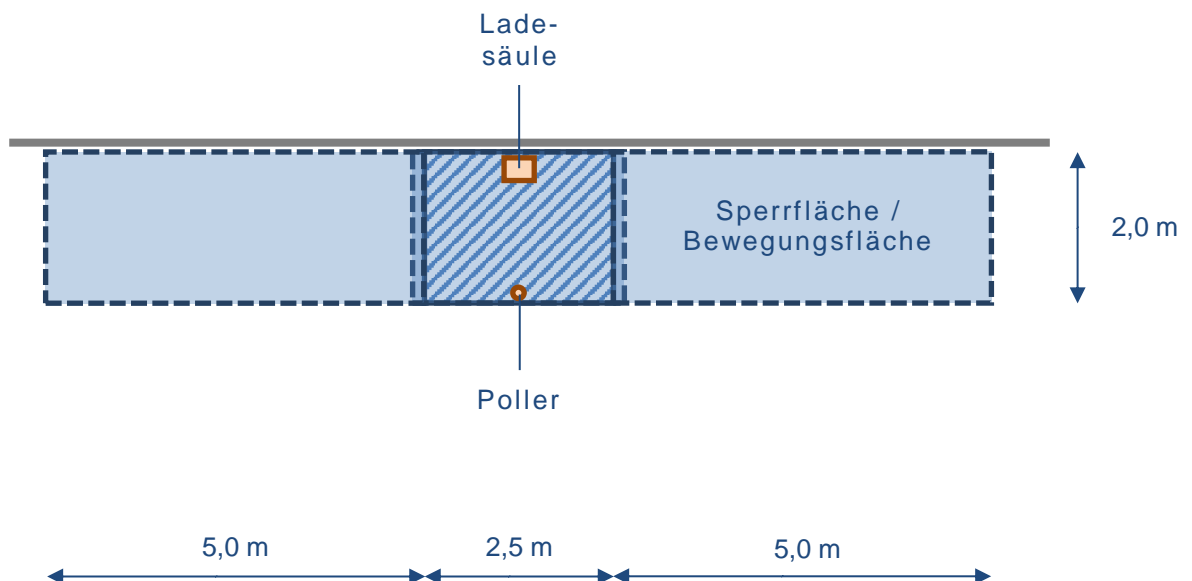
Alke Elisabeth Voß
Stadträtin

Anlage 1: Muster für barrierefrei nutzbare Ladesäulen

Senkrechtparkplätze:



Längsparkplätze:



Anlage 2: Beschilderung von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs

Beschilderung für Stellplätze mit AC-Ladeinfrastruktur mit beispielhafter Parkdauer:



Beschilderung für Stellplätze mit DC-Ladeinfrastruktur mit beispielhafter Parkdauer:

